



Allgemeine Versicherungsbedingungen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3.5 Tonnen (AVB) Garantieversicherung / Automobil Club der Schweiz

Definitionen:

- Versicherer – Solid Försäkring AB, Swiss Branch, eine auf Garantieversicherungen spezialisierte Versicherungsgesellschaft, welche in der Schweiz zugelassen ist
- Versicherter – natürliche oder juristische Person, welche Mitglied bei Automobil Club der Schweiz ist
- Versicherungsnehmer – Automobil Club der Schweiz, welcher zu Gunsten der Versicherten eine Kollektivpolice beim Versicherer abgeschlossen hat
- Vertreter des Versicherers – Mobile Garantie AG, welche den Versicherer vertritt und befugt ist, Prämien entgegen zu nehmen und Schäden in dessen Namen zu regulieren
- Versicherungszertifikat – Versicherungsbestätigung für den Versicherten in welchem das versicherte Fahrzeug aufgeführt ist
- Versicherungsprämie – Einmaliges Entgelt (Einmalprämie) für den Versicherer um die Garantieleistungen im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu versichern

Art. 1 Der Garantie unterliegende Teile

Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenwagens oder Nutzfahrzeuges bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.

Motor

Teile: Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung-/ Antriebscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen, Zahnriemenspannrolle und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Ausgleichswelle, Hydrostößel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellengehäuse, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Nockenwellenantrieb, Nockenstößel, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Pleuelstange, Schleppebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stößel, Ventile, Ventulfeder, Ventulführung, Ventilsitz, Ventiltrieb

Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebehalsgehäuse, Getriebelager, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltübertragungsteile, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachuantrieb, Vorgelegewelle, Zahnräder

Achsgetriebe

Teile: Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich folgender Innenteile: Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Differentiallager, Kegelrad Lamellen, Tellerrad, Radlager

Kraftübertragungswellen

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von Fahrdynamik-Systemen wie Antriebsschlupfregelungen (ASR/TCS), Sperrdifferentialen (ASD/ESD) und automatischen Vierradantrieb (4Matic) die Drehzahlsensoren und Schalter, das elektronische Steuergerät, die Hydraulikeinheit, der Druckspeicher und die Ladepumpe, Regelventile sowie Hydraulikpumpe und -behälter, ASR-Stellmotor, Lenkwinkel- und Pedalsensoren



Lenkung

Teile: Mechanisches, elektrisches oder hydraulisches Lenkgetriebe, Lenkungsdämpfer, Hydraulikpumpe

Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit

Kraftstoffanlage

Teile: Alternator mit Regler, Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, von der elektronischen Einspritzanlage folgende Teile: Gehäuse, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Einspritzeinheit, Einspritzventile, Kaltstartventil, Kraftstoffdruckregler, Kraftstoffdruckspeicher, Kraftstoffmengenteiler, Lambda-Sonde, Leerlaufregelventil, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, MAP-Sensor, Relais, Steuergerät, Temperaturfühler, Warmlaufregler, Zusatzluftschieber

Elektrische Anlage

Teile: Bordcomputer, Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, folgende Teile der elektronischen Zündanlage: Hallgeber, Induktionsgeber, Klopfsensor, OT-Geber, Relais, Steuergerät, Zündanlassschalter, Zündspule, Zündverteiler und von der Klimaanlage die Teile: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer

Kühlsystem

Teile: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermostalter

Komfortelektrik

Teile: Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Hupe, Fensterhebermotor, Heckscheibenheizungselement, Schiebedachmotor und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Steuergeräte, herstellenseitig verbaute Navigations-, Radio- und Telefonanlagen, Wegfahrsperr, Tempomat, elektrische Sitzverstellung und Positionsspeicher, elektrisch einstell- und beheizbare Aussen- und Innenspiegel

Fahrwerk

Teile: Vorderachskörper, Hinterachskörper, Stabilisator, Querlenker, Spurstange, Achsschenkel, Federbein, Federbeinlager, Schraubenfeder, Stossdämpfer, Niveauregulierung

Abgasanlage

Teile: Hosenrohr

Sicherheitssysteme

Teile: Von Airbag und Gurtstraffer der elektronische Sensor und der pyrotechnische Treibsatz.

1.1 Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter Artikel 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

1.2 Keine Garantie besteht für:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
- c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.



Art. 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

- 2.1 Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Versicherte Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
- 2.2 Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden:
- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tieren, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Lawinen, Steinschlag oder Überschwemmung sowie durch Brand, Explosion oder Terrorhandlungen;
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz); insbesondere Serienschäden mit oder ohne Rückrufaktion des Herstellers
- 2.3 Keine Garantie besteht für Schäden
- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - f) an Fahrzeugen, die vom Versicherten mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
- 2.4 Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
- a) das die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten eingehalten wurden und werden. Auf Verlangen ist dies mit Originalrechnung zu belegen.
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;



- c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde; aber immer innerhalb von 5 Kalendertagen
- d) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (Art. 5) nicht verstoßen worden ist.

Art. 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Versicherung gilt nebst in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein auch auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufenthalt (max. 1 Monat) außerhalb dieses Gebietes für Europa im geographischen Sinne, ohne Ukraine, noch Russland und ohne europäische GUS-Staaten.

Art. 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

- 4.1 Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
- 4.2 Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

Anzahl Kilometer	Übernahme bis maximal
Bis 50'000 Km	100%
Bis 60'000 Km	90%
Bis 70'000 Km	80%
Bis 80'000 Km	70%
Bis 90'000 Km	60%
Bis 100'000 Km	50%
Über 100'000 Km	40%

Den allfälligen Differenzbetrag übernimmt der Versicherte als Selbstbehalt.

- 4.3 Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiemspflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.
- 4.4 Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- 4.5 Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Scha-



deneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend ist bei Fahrzeugen ab einem Alter von 7 Jahren die Höchstentschädigung je Schadenfall auf CHF 6.000,00 begrenzt.

- 4.6 Wenn ein besonderer Selbstbehalt in die Garantiezusage eingetragen worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
- 4.7 Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

Art. 5 Abwicklung der Garantie

- 5.1 Der Versicherte hat einen Schaden unverzüglich aber spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen und immer vor Reparaturbeginn dem Vertreter des Versicherers zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Vertreter des Versicherers kann einen geeigneten Reparaturbetrieb benennen. Wird durch Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantiennehmer die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Versicherer von der Leistung frei.
- 5.2 Die Reparaturrechnung muss dem Vertreter des Versicherers innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen klar zu ersehen sein.
- 5.3 Der Versicherte hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Versicherten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4 Der Versicherte hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
- 5.5 Der Versicherte hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

Art. 6 Garantiedauer, Garantieverlängerung

- 6.1 Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der zugesagten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.2 Eine Verlängerung bedarf einer erneuten vertraglichen Zusage und ist vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer vom Versicherten zu beantragen.

Art. 7 Veräußerung

Bei Veräußerung des mit der Versicherung ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Versicherungsansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern der Erwerber seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat. Wenn bei der Handänderung der neue Eigentümer den Versicherer bzw. den Vertreter des Versicherers nicht innere Monatsfrist ab Kauf informiert, dass die Versicherung nicht mehr gewünscht wird, läuft dieses bis zum normalen Ablaufdatum weiter.

Art. 8 Verwirkung des Versicherungsanspruchs

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall gelten innert sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles als verwirkt.



Art. 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Versicherten bleiben unberührt.

Art. 10 Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist auf dem Versicherungszertifikat ersichtlich und wird als Einmalprämie verrechnet. Die Prämie ist sofort fällig; wird die Versicherungsprämie nicht entrichtet fordert der Versicherer bzw. sein Vertreter (Mobile Garantie AG, Dübendorf) den Versicherten auf, unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Mahnungen sind kostenpflichtig. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg wird die Versicherungsdeckung annulliert; dies wird dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.

Art. 11 Meldestelle

Alle Mitteilungen sind ausschliesslich an den Vertreter des Versicherers, Mobile Garantie AG, Im Schossacher 12, 8600 Dübendorf, zu richten.

Die Mitteilungen des Vertreters der Versicherungsgesellschaft erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse des Versicherten.

Art. 12 Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Art. 13 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), einschliesslich der per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzten zwingenden Bestimmungen des VVG.